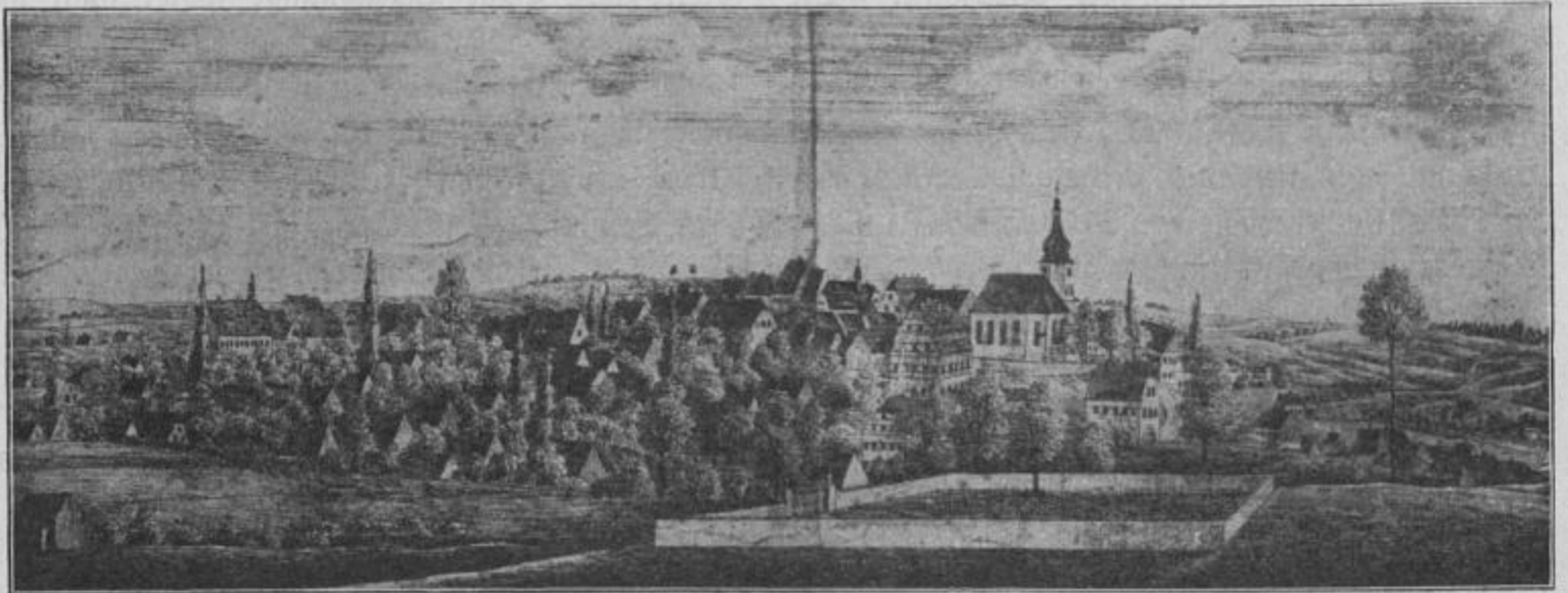


wesen, so unter dem Churfürst Augusto die Stadt-Freiheit erhalten.“ Dagegen trägt schon das Visitations-Protokoll von 1539 die Überschrift „Lengefeldt, Ein Stetlein“. Beide Widersprüche fänden ihre Lösung, wenn man annähme, daß die Bezeichnung „Städtlein“ sich lediglich auf die Bauweise des einen Teiles des Ortes beziehe, nicht aber auf den Ort als einen mit Stadtgerichten versehenen. Dann wäre die Angabe des Zenisius dahin zu beschränken, daß der städtisch angelegte Teil Lengefelds nach der Gründung von Marienberg erbaut sei, und andererseits würde das Vorkommen der Bezeichnung „Städtlein“ vor der Zeit des Kurfürsten August der Angabe Ludwigs keine Schwierigkeiten entgegensetzen. Eine gewisse

gegen finden wir Lengefeld bezeichnet in dem „Lehnbrief über das Schloß Rauenstein, auch Städtlein und Dorf Lengefeld, in gleichen das Dorff Wünschendorff und Stolzenhayn, wie nicht weniger das Erbgerichte zu Winsdorf und allen andern Ein- und Zubehörungen, mit welchen Churfürst Moritz Heinrichen v. Güntherodt beliehen hat. de Ao. 1551.“⁹⁾ Ebenso ist 1567²⁾ von den Bauern „im Stetel gleich auch in Dorff“ Lengefeld die Rede und im „Erbbuch des Amtes Rauenstein“ von 1591 über dem Lengefeld betreffenden Abschnitte die Überschrift „Stetlein vndt Dorff Lengefeldt“ zu lesen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß selbst heute noch vielfach der obere und der untere Teil von Lenge-



Lengefeld um 1840.

Bestätigung findet die aufgestellte Annahme darin, daß vor der Zeit der Erbauung Marienbergs Lengefeld niemals unter der Bezeichnung „Stadt“ wohl aber als Dorf bezeichnet von mir gefunden wurde, während in späterer Zeit meistens die Bezeichnung „Städtlein und Dorf“ gebraucht ist. Als Dorf wird Lengefeld bezeichnet z. B. in einem Extrakt einer Urkunde von 1480⁷⁾, in welchem „das Schloß Rauenstein mit den 2 Dörfern Lengefeld und Winsdorf“ angeführt ist, wie auch in einem anderen Extrakt⁸⁾ ohne Zeitangabe, der sich jedoch auf nicht später als auf das Jahr 1485 beziehen kann, da Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht die Belehnenden sind, deren gemeinsame Regierung ja mit der Teilung vom 26. August 1485 ihr Ende fand. Auch hier heißt es: „Das Schloß Rauenstein mit den Dörfern Lengefeld und Winsdorf“. Als „Städtlein und Dorf“ da-

feld „Ober-“ und „Niederdorf“ genannt werden und daß noch auf der im Jahre 1884 erschienenen „Special- und Verkehrskarte vom Königreich Sachsen“ von A. Lange neben der Stadt Lengefeld die besondere Bezeichnung „Dorf Lengefeld“ gedruckt ist. Wie also in der späteren Zeit der eine Teil der Stadt wegen seiner dorffartigen Anlage als „Dorf“, so wäre vor der Verleihung der Stadtgerechtigkeit umgekehrt der eine Teil des Ortes wegen seiner stadtartigen Bauweise als „Stadt“ oder vielmehr „Städtlein“ bezeichnet worden. Daß Lengefeld unter Kurfürst August Stadtgerechtigkeit erhalten habe, dürfte schwerlich zu beweisen sein. Zwar wird schon im Jahre 1555 des Bürgermeisters Erwähnung getan, wenn es im Visitationsprotokoll von diesem Jahre unter „Haushaltung“ (nämlich des Pfarrers) nach Anführung der Behausung, der Gärten, Felder und